



Suisse Garantie Branchenreglement

Wildfische und Wildkrebse

Fische und Krebstiere aus Zucht



Dok. Nr 7.13d

Version Nr. 4 vom 23. September 2021

Die französische Version ist massgebend

Genehmigt durch die Technische Kommission der AMS am 28. September 2021

In Kraft ab 1. Januar 2022

Inhalt

Teil A: Wildfische und Wildkrebse	5
1 Generelles	5
1.1 Zweck des Branchenreglements.....	5
1.2 Trägerschaft	5
1.3 Geltungsbereich.....	5
1.4 Mitgeltende Unterlagen und Dokumente:	6
1.5 Mitgliedschaft bei der Branchenorganisation.....	6
1.6 Organe der Branche	6
2 Definitionen und Begriffe	6
2.1 Allgemeine Definitionen und Begriffe	6
2.2 Branchenspezifische Definitionen und Begriffe	6
3 Anforderungen	8
3.1 Gesetzliche Anforderungen.....	8
3.2 Anforderungen an die Vorbereitung von Produkten aus Wildfisch/Wildkrebse	8
3.2.1 Umsetzung der AMS-Anforderungen	8
3.2.2 Weitergehende Anforderungen der Branche.....	9
3.3 Anforderungen an die Verarbeitung von Produkten aus Wildfisch/Wildkrebse	10
3.3.1 Umsetzung der AMS-Anforderungen	10
3.3.2 Weitergehende Anforderungen der Branche.....	10
4 Anmeldeverfahren	11
4.1 Anmeldeverfahren für Einheiten in der Produktionsstufe.....	11
5 Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen	11
5.1 Grundsätze	11
5.1.1 Grundlagen.....	11
5.1.2 Verantwortlichkeit der Berechtigten.....	11
5.1.3 Gesamtsystem (Warenflussschema, Anhang 1)	12
5.2 Inspektionen	12
5.3 Zertifizierung.....	12
5.3.1 Gegenstand der Zertifizierung.....	12
5.3.2 Zertifizierungsdokumente.....	12
5.3.3 Gültigkeitsdauer des Zertifikates und der Benutzungsberechtigung.....	12
5.3.4 Audits	13
5.3.5 Zertifizierungsstellen	13

5.4	Rückverfolgbarkeit	13
6	Kennzeichnung der Produkte	13
7	Kosten und Gebühren	13
7.1	Gebühren der AMS.....	13
7.2	Gebühren der Branche	13
7.3	Inspektions- und Zertifizierungskosten.....	14
 Teil B: Fische und Krebstiere aus Zucht.....		15
1	Generelles	15
1.1	Zweck des Branchenreglements.....	15
1.2	Trägerschaft	15
1.3	Geltungsbereich.....	15
1.4	Mitgeltende Unterlagen und Dokumente:.....	15
1.5	Mitgliedschaft bei den Branchenorganisationen	15
1.6	Organe der Branche	15
1.7	Qualitätssicherung (QS).....	16
1.7.1	Grundlage.....	16
1.7.2	Zulassung von QS-Programmen.....	16
1.7.3	Liste der zugelassenen QS-Programme	16
2	Definitionen und Begriffe	16
2.1	Allgemeine Definitionen und Begriffe	16
2.2	Branchenspezifische Definitionen und Begriffe	16
3	Anforderungen.....	17
3.1	Gesetzliche Anforderungen.....	17
3.2	Anforderungen auf der ersten Produktionsstufe	17
3.2.1	Umsetzung der AMS-Anforderungen	17
3.2.2	Weitergehende Anforderungen der Branche.....	18
3.3	Anforderungen ab der zweiten Produktionsstufe.....	18
3.3.1	Umsetzung der AMS-Anforderungen	18
3.3.2	Weitergehende Anforderungen der Branche.....	19
4	Anmeldeverfahren	19
4.1	Anmeldeverfahren für Betriebe der ersten Produktionsstufe	19
4.2	Anmeldeverfahren für Betriebe ab der zweiten Produktionsstufe	19

5	Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen	19
5.1	Grundsätze	19
5.1.1	Grundlagen.....	20
5.1.2	Verantwortlichkeit der Berechtigten.....	20
5.1.3	Gesamtsystem (Warenflussschema, Anhang 2)	20
5.2	Inspektionen	20
5.2.1	Gegenstand der Inspektionen/Kontrollen	20
5.2.2	Inspektionsdokumente	20
5.2.3	Inspektionsstellen	20
5.2.4	Sanktionen auf der ersten Produktionsstufe.....	21
5.3	Zertifizierung	21
5.3.1	Gegenstand der Zertifizierung.....	21
5.3.2	Zertifizierungsdokumente.....	21
5.3.3	Gültigkeitsdauer des Zertifikates und der Benutzungsberechtigung	21
5.3.4	Audits	21
5.3.5	Zertifizierungsstellen	21
5.4	Rückverfolgbarkeit	21
6	Kennzeichnung der Produkte	22
7	Kosten und Gebühren	22
7.1	Gebühren der AMS.....	22
7.2	Gebühren der Branche	22
7.3	Inspektions- und Zertifizierungskosten.....	22
	Genehmigung und Inkraftsetzung	23
 Anhänge		
Anhang 1:	Warenflussschema Wildfische und Wildkrebse	24
Anhang 2:	Warenflussschema Fische und Krebstiere aus Zucht.....	25
Anhang 3:	Gesetzliche Grundlagen.....	26
Anhang 4:	Nachweisdokumente.....	27

Teil A: Wildfische und Wildkrebse

1 Generelles

1.1 Zweck des Branchenreglements

Das vorliegende Branchenreglement regelt die branchenspezifischen Belange im Zusammenhang mit der Benutzung der Garantiemarke Suisse Garantie.

1.2 Trägerschaft

Die AMS ist Inhaberin der Garantiemarke Suisse Garantie. Das Recht zur Benutzung der Garantiemarke wird in Form der Benutzungsberechtigung durch die AMS-Geschäftsstelle erteilt, sofern die Zertifizierung erfolgreich bestanden worden ist und alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Syndicat intercantonal des pêcheurs professionnels du Léman (SIPPL) ist die für das Branchenreglement (Teil A) zuständige Trägerorganisation.

SIPPL
c/o Claude-Yvon Chevalier (Sekretär)
Chemin des pêcheurs 19
1166 Perroy
chevalier-pecheur@bluewin.ch

Das Syndicat intercantonal des pêcheurs professionnels du Léman (SIPPL), die Association suisse romande des pêcheurs professionnels (ASRPP) und der Schweizerische Berufsfischerverband (SBFV) arbeiten zusammen. Diese drei Organisationen haben den Inhalt des vorliegenden Branchenreglements (Teil A) genehmigt.

Grundlegende Änderungen des Branchenreglements (Teil A) müssen durch den Schweizerischen Berufsfischerverband (SBFV) und die Association suisse romande des pêcheurs professionnels (ASRPP) sowie den Schweizer Aquakultur Verband (SAV) genehmigt werden.

1.3 Geltungsbereich

Dieses Branchenreglement (Teil A) gilt für die Produktgruppe:

Produkte aus Wildfischen und Wildkrebsen, die von Berufsfischern¹ in Schweizer Seen und in Schweizer Gewässern von internationalen Seen gefangen werden. Das Branchenreglement (Teil A) bezieht sich ausschliesslich auf Wildfische und Wildkrebse, die aus der beruflichen Seefischerei stammen.

Dieses Branchenreglement (Teil A) gilt für Produkte der Berufsfischerei und nicht für solche der Fischzucht, da sich diese beiden Methoden sowohl bezüglich Know-how als auch hinsichtlich des Lebensmittels unterscheiden. Die Produkte der Fisch- und Krebszucht werden im vorliegenden Branchenreglement im Teil B geregelt.

¹ Aus Gründen einer besseren Lesbarkeit wird in diesem Reglement nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich mitgemeint.

Die Fischereigrenzen in internationalen Seen werden in verschiedenen Abkommen geregelt und betreffen folgende Seen: Genfersee, Bodensee-Obersee und -Untersee, Langensee und Luganersee. Siehe Anhang 3.

1.4 Mitgeltende Unterlagen und Dokumente:

- Reglement zur Garantiemarke Suisse Garantie (AMS-Dachreglement)¹⁾;
- Gestaltungsmanual¹⁾;
- Sanktionsreglement zur Garantiemarke Suisse Garantie¹⁾;
- Anhänge zum vorliegenden Branchenreglement;
- Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen¹⁾;
- Liste der benutzungsberechtigten Betriebe¹⁾.

¹⁾ Im Internet: www.suissegarantie.ch

1.5 Mitgliedschaft bei der Branchenorganisation

Die Mitgliedschaft bei einer regionalen oder (über)kantonalen Branchenorganisation der Berufsfischerei wird empfohlen. Die Bestimmungen dieses Branchenreglements gelten für teilnehmende Mitglieder und Nicht-Mitglieder gleichermaßen, sofern die für die Kennzeichnung vorgesehenen Produkte durch dieses Reglement abgedeckt werden.

Die von der Branchenorganisation erbrachten Dienstleistungen sind entschädigungspflichtig.

1.6 Organe der Branche

Zur Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Garantiemarke Suisse Garantie verfügt die Branche über folgende Organe:

Das Komitee des Syndicat intercantonal des pêcheurs professionnels du Léman (SIPPL):

- erarbeitet, verabschiedet und aktualisiert das Branchenreglements (Teil A) nach Beratung in den unterschiedlichen regionalen und (über)kantonalen Branchenorganisationen sowie mit dem Schweizer Aquakultur Verband (SAV) und dem Schweizer Bauernverband (SBV).

Das Sekretariat der Association suisse romande des pêcheurs professionnels (ASRPP):

- ist die Schnittstelle zwischen den Schweizer Berufsfischern und AMS Suisse Garantie;
- berät, informiert und registriert Zertifizierungswillige;
- koordiniert andere Aufgaben für die Branche der Berufsfischerei.

2 Definitionen und Begriffe

2.1 Allgemeine Definitionen und Begriffe

Es gelten die Definitionen und Begriffe des AMS Dachreglements Ziffer 2.

2.2 Branchenspezifische Definitionen und Begriffe

Branchenspezifisch gelten darüber hinaus folgende Definitionen:

- **Wildfisch / Wildkrebs**
Als «wild» gelten alle einheimischen oder naturalisierten (akklimatisierten) Fisch-/Krebsarten, die in der Lage sind, sich auf natürliche Weise in Schweizer Seen fortzupflanzen und zu entwickeln (Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24. November 1993, VBGF. Siehe Anhang 3).

- **Vorbereitung des Produkts aus Wildfisch/Wildkrebse**

Dieser Schritt erfolgt in der ersten Produktionsstufe. Dieser Schritt betrifft ausschliesslich die «Vorbereitung des Produkts aus Wildfisch oder Wildkrebse», die vier unterschiedliche Etappen umfasst, welche durch den Berufsfischer ausgeführt werden. Es sind dies: 1) «Fang» des Produkts aus Wildfisch/Wildkrebse (Fang im See und ausmessen); 2) «Bearbeitung» (ausnehmen, abschuppen und filetieren); 3) «Verpackung» (wägen, verpacken und etikettieren); 4) «kühle Einlagerung». Das Ergebnis dieses Schritts ist ein «unverarbeitetes Produkt aus Wildfisch/Wildkrebse». Dieser Schritt geht der «Verarbeitung des Produkts aus Wildfisch/Wildkrebse», sofern es eine solche gibt, immer voran.
- **Verarbeitung des Produkts aus Wildfisch/Wildkrebse**

Dieser Schritt erfolgt in der zweiten Produktionsstufe. Er betrifft ausschliesslich die «Verarbeitung des Produkts aus Wildfisch oder Wildkrebse», die drei unterschiedliche und aufeinanderfolgende Etappen umfasst, welche durch den Verarbeiter ausgeführt werden. Es sind dies: 1) die «verschiedenen möglichen Verarbeitungsarten, die einzeln oder kombiniert angewendet werden»: «salzen», «kalt geräuchert oder heiss geräuchert», «kochen», «zerkleinern», «in Scheiben schneiden», «vermischen mit einer oder mehreren Zutaten landwirtschaftlichen oder nicht landwirtschaftlichen Ursprungs»; 2) «verpacken» (wägen, verpacken und etikettieren); 3) «kühl einlagern». Das Ergebnis dieses Schritts ist ein «verarbeitetes, zusammengesetztes Produkt aus Wildfisch/Wildkrebse» oder ein «verarbeitetes, nicht zusammengesetztes Produkt aus Wildfisch/Wildkrebse». Dieser Schritt folgt immer auf den Schritt «Vorbereitung des Produkts aus Wildfisch/Wildkrebse».
- **Einheit**

Als «Einheit» gelten sämtliche Akteure der Produktions- und Vertriebsketten von Produkten aus Wildfisch/Wildkrebse.
- **Unverarbeitetes Produkt aus Wildfisch/Wildkrebse**

«Unverarbeitete Produkte aus Wildfisch/Wildkrebse» sind jene, welche einzig die erste Produktionsstufe durchlaufen haben, also den Schritt «Vorbereitung des Produkts aus Wildfisch/Wildkrebse».
- **Verarbeitetes, zusammengesetztes Produkt aus Wildfisch/Wildkrebse**

«Verarbeitete, zusammengesetzte Produkte aus Wildfisch/Wildkrebse» sind jene, welche die ersten beiden Produktionsstufen durchlaufen haben, also den Schritt «Vorbereitung des Produkts aus Wildfisch/Wildkrebse» und den Schritt «Verarbeitung des Produkts aus Wildfisch/Wildkrebse». Als «verarbeitete, zusammengesetzte Produkte aus Wildfisch/Wildkrebse» gelten «unverarbeitete Produkte aus Wildfisch/Wildkrebse», bei denen eine der «möglichen Verarbeitungsarten oder mehrere kombiniert angewendet wurden» und denen eine oder mehrere Zutaten landwirtschaftlichen oder nicht landwirtschaftlichen Ursprungs zugefügt wurden. Die Hauptzutat muss ein «unverarbeitetes Produkt aus Wildfisch/Wildkrebse» oder ein «verarbeitetes, nicht zusammengesetztes Produkt aus Wildfisch/Wildkrebse» sein (gemäss Dachreglement, Ziffer 3.1.2).
- **Verarbeitetes, nicht zusammengesetztes Produkt aus Wildfisch/Wildkrebse**

«Verarbeitete, nicht zusammengesetzte Produkte aus Wildfisch/Wildkrebse» sind jene, welche die ersten beiden Produktionsstufen durchlaufen haben, also den Schritt «Vorbereitung des Produkts aus Wildfisch/Wildkrebse» und den Schritt «Verarbeitung des Produkts aus Wildfisch/Wildkrebse». Als «verarbeitete, nicht zusammengesetzte Produkte aus Wildfisch/Wildkrebse» gelten «unverarbeitete Produkte aus Wildfisch/Wildkrebse», bei denen eine

der «möglichen Verarbeitungsarten oder mehrere kombiniert angewendet wurden» und denen keine Zutat landwirtschaftlichen oder nicht landwirtschaftlichen Ursprungs zugefügt wurde.

3 Anforderungen

3.1 Gesetzliche Anforderungen

Die gesetzlichen Anforderungen sind, unabhängig vom Zertifizierungssystem, durch die Betriebe in Selbstkontrolle zu erfüllen. Ihre Überprüfung obliegt den staatlichen Organen.

3.2 Anforderungen an die Vorbereitung von Produkten aus Wildfisch/Wildkrebse

3.2.1 Umsetzung der AMS-Anforderungen

Anforderungen	Anforderungsniveau
<p>Schweizer Herkunft</p> <p>Gemäss Ziffer 3.1.1 des Dachreglements, jedoch ohne das Fürstentum Liechtenstein und das Zollanschlussgebiet Büsingen, die Freizone der Landschaft Gex und Hochsavoyen (Freizone Genf) sowie die Flächen schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe in der ausländischen Grenzzone nach Art. 43 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (SR 631.0), welche von diesen mindestens seit dem 1. Januar 2014 ununterbrochen bewirtschaftet werden².</p>	kritische Anforderung
<p>Ökologische Anforderungen</p> <p>Der See gilt als Lebensraum, der die Anforderungen des ÖLN (gemäss Dachreglement, Ziffer 3.1.1) erfüllt.</p>	kritische Anforderung
<p>Verzicht auf Gentechnik</p> <p>Die Herkunft der wilden Jungfische wird von den zuständigen kantonalen Ämtern für Fischerei streng kontrolliert. Der gesamte Fischbesatz (um den Fischbesatz der Seen aufzustocken) stammt aus dem Einzugsgebiet des betreffenden Sees und kann auf Anfrage durch das Amt für Fischerei dokumentiert werden.</p> <p>Als Futter ist ausschliesslich jenes zugelassen, das von Natur aus in den Schweizer Seen vorhanden ist.</p>	kritische Anforderung
<p>Warenflusstrennung</p> <p>Die Berufsfischer trennen alle unverarbeiteten Produkte aus Wildfisch/Wildkrebse, welche die Garantiemarke tragen sollen, physisch von anderen Produkten und erfassen diese in den vorgeschriebenen Tagesstatistiken. Auf diese Weise ist die Rückverfolgbarkeit jedes Produkts mit der Garantiemarke für die Endhändler gewährleistet.</p> <p>In der Produktions- und Vertriebskette ist die Warenflusstrennung für Produkte, welche die Garantiemarke tragen, von jeder Einheit sicherzustellen.</p>	kritische Anforderung

² Gemäss Geltungsbereich Ziff. 1.3. und Anhang 3 «Abkommen über die Fischerei in internationalen Seen».

Anforderungen	Anforderungs- niveau
<p>Rückverfolgbarkeit</p> <p>Sämtliche Einkäufe und Verkäufe von unverarbeiteten Produkten aus Wildfisch/Wildkrebs (im Sinne von Ziffer 2.2), welche die Garantiemarke Suisse Garantie tragen, werden auf den Lieferpapieren dokumentiert und deklariert: Auftragsjournal, Lieferschein, Rechnung usw. Auf diesen Papieren und im Artikelstamm muss die Bezeichnung Suisse Garantie, SGA oder SG klar ersichtlich sein.</p> <p>Die Rückverfolgbarkeit von unverarbeiteten Produkten aus Wildfisch/Wildkrebs (im Sinne von Ziffer 2.2) wird entlang der gesamten Vertriebsketten sichergestellt, indem die Herkunftsbezeichnung Suisse Garantie auf der Etikette der verpackten oder losen Produkte sowie auf den verschiedenen Werbemitteln angebracht wird.</p>	kritische Anforderung

3.2.2 Weitergehende Anforderungen der Branche

Anforderungen	Anforderungs- niveau
<p>Schweizer Herkunft</p> <p>Die Produkte aus der Berufsfischerei stammen ausschliesslich von Wildfischen und Wildkrebsen (gemäss Definition unter Ziffer 2.2) und aus dem Fang in Schweizer Seen und in Schweizer Gewässern von internationalen Seen, deren Grenzen in den entsprechenden Abkommen festgelegt sind. Siehe Ziffer 1.3 und Anhang 3.</p>	kritische Anforderung
<p>Obligatorischer Hinweis</p> <p>Der Hinweis «wild» ist entlang der gesamten Produktions- und Vertriebsketten der unverarbeiteten Produkte (im Sinne von Ziffer 2.2), welche die Garantiemarke Suisse Garantie tragen, zu deklarieren. Dieser Hinweis (siehe Ziffer 6) muss auf der Etikette der verpackten oder losen Produkte und auf den verschiedenen Werbemitteln sowie auf den Lieferpapieren (Auftragsjournal, Lieferschein, Rechnung usw. sowie Artikelstamm) klar ersichtlich sein.</p>	kritische Anforderung
<p>Zulassung als Berufsfischer</p> <p>Berufsfischer müssen ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.</p> <p>Berufsfischer müssen über ein Berufsfischerpatent eines Schweizer Kantons verfügen.</p>	kritische Anforderung

3.3 Anforderungen an die Verarbeitung von Produkten aus Wildfisch/Wildkrebse**3.3.1 Umsetzung der AMS-Anforderungen**

Anforderungen	Anforderungs- niveau
<p>Verarbeitung in der Schweiz Gemäss Dachreglement Ziff. 3.1.1 muss die Verarbeitung in der Schweiz stattfinden. Inbegriffen sind das Fürstentum Lichtenstein und das Zollanschlussgebiet Büsingen.</p>	kritische Anforderung
<p>Warenflusstrennung Die Berufsfischer trennen alle unverarbeiteten Produkte aus Wildfisch/Wildkrebse, welche die Garantiemarke tragen sollen, physisch von anderen Produkten und erfassen diese in den vorgeschriebenen Tagesstatistiken. Auf diese Weise ist die Rückverfolgbarkeit jedes Produkts mit der Garantiemarke für die Endhändler gewährleistet. In der Produktions- und Vertriebskette ist die Warenflusstrennung für Produkte, welche die Garantiemarke tragen, von jeder Einheit sicherzustellen.</p>	kritische Anforderung
<p>Zusatzstoffe nach GHP Zusatzstoffe werden nur soweit verwendet, als dies im Rahmen der Guten Herstellungspraxis (GHP) notwendig ist.</p>	nicht kritische Anforderung
<p>Einsatz gentechnisch nicht veränderter Auf allen Produktions- und Verarbeitungsstufen dürfen keine deklarationspflichtigen GVO-Komponenten eingesetzt werden.</p>	kritische Anforderung

3.3.2 Weitergehende Anforderungen der Branche

Anforderungen	Anforderungs- niveau
<p>Rückverfolgbarkeit Sämtliche Einkäufe und Verkäufe von verarbeiteten (zusammengesetzten oder nicht zusammengesetzten) Produkten aus Wildfisch/Wildkrebse (im Sinne von Ziffer 2.2), welche die Garantiemarke Suisse Garantie tragen, werden auf den Lieferpapieren dokumentiert und deklariert: Auftragsjournal, Lieferschein, Rechnung usw. Auf diesen Papieren und im Artikelstamm muss die Bezeichnung Suisse Garantie, SGA oder SG klar ersichtlich sein. Die Rückverfolgbarkeit von verarbeiteten (zusammengesetzten oder nicht zusammengesetzten) Produkten aus Wildfisch/Wildkrebse entlang der gesamten Vertriebsketten wird sichergestellt, indem die Herkunftsbezeichnung Suisse Garantie auf der Etikette der verpackten oder losen Produkte sowie auf den verschiedenen Werbemitteln angebracht wird.</p>	kritische Anforderung

Anforderungen	Anforderungs- niveau
<p>Obligatorischer Hinweis</p> <p>Der Hinweis «wild» ist entlang der gesamten Produktions- und Vertriebsketten der verarbeiteten (zusammengesetzten oder nicht zusammengesetzten) Produkte (im Sinne von Ziffer 2.2), welche die Garantiemarke Suisse Garantie tragen, zu deklarieren.</p> <p>Dieser Hinweis (siehe Ziffer 6) muss auf der Etikette des verpackten oder unverpackten Produkts sowie auf den verschiedenen Werbemitteln und auf den Lieferpapieren (Auftragsjournal, Lieferschein, Rechnung usw. sowie Artikelstamm) ersichtlich sein.</p>	kritische Anforderung

4 Anmeldeverfahren

Die Reglemente können auf der Website der Association suisse romande des pêcheurs professionnels (ASRPP) abgerufen werden. Die Unterlagen zur Anmeldung können beim Sekretariat der ASRPP unter folgender Adresse bezogen werden:

ASRPP
Case postale 1080
1001 Lausanne
info@asrpp.ch
www.asrpp.ch

4.1 Anmeldeverfahren für Einheiten in der Produktionsstufe

Die betreffenden Einheiten, welche die Garantiemarke verwenden möchten, müssen sich beim Sekretariat der ASRPP melden (siehe obengenannte Adresse), welches die notwendigen Informationen erteilt.

Das Zertifizierungsverfahren ist im Dachreglement unter Ziffer 4.2 und in Anhang 4 erklärt.

5 Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen

5.1 Grundsätze

Die Grundsätze des AMS-Dachreglementes (Ziffer 4.1 und 4.5) sind zu beachten.

5.1.1 Grundlagen

Grundlagen zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen bilden das AMS-Dachreglement, das vorliegende Branchenreglement sowie das Gestaltungsmanual.

5.1.2 Verantwortlichkeit der Berechtigten

Der zur Benutzung der Garantiemarke Berechtigte ist verantwortlich, dass die im Dach- und Branchenreglement aufgeführten Anforderungen eingehalten werden. Er hat dazu Folgendes vorzukehren und die entsprechenden Nachweise zu erbringen:

- a) Für Produkte mit der Kennzeichnung Suisse Garantie dürfen einzig Produkte aus Wildfisch/Wildkrebse und Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden, welche die Anforderungen gemäss Dach- und Branchenreglement erfüllen.

- b) Sofern Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs zugekauft, gelagert und verwendet werden, welche die Anforderungen nicht erfüllen und die für Produkte ohne Kennzeichnung mit der Garantiemarke verwendet werden, sind die Warenflüsse strikte zu trennen. Sämtliche Dokumente über die Herkunft der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sowie über die Produktprüfungen sind in geeigneter Weise abzulegen.
- c) Sämtliche Aufzeichnungen müssen lückenlos und in schriftlicher Form auf Papier oder elektronisch vorliegen.
- d) Der Inspektions- bzw. Zertifizierungsstelle ist Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung erforderlich ist.
- e) Der Inspektions- bzw. Zertifizierungsstelle sind jederzeit die relevanten Auskünfte zu erteilen und die relevanten Belege lückenlos vorzulegen.

5.1.3 Gesamtsystem (Warenflussschema, Anhang 1)

Das Warenflussschema und die erforderlichen Nachweise sind aus dem Anhang 1 ersichtlich.

5.2 Inspektionen

Es findet keine Inspektion statt. Die Einheiten der ersten Produktionsstufe («Vorbereitung des Produkts aus Wildfisch/Wildkrebs») sowie die nachgelagerten Verarbeiter und Grossisten müssen zwingend zertifiziert sein.

5.3 Zertifizierung

Zertifizierungen sind in allen Betrieben vorgeschrieben, die Suisse Garantie Produkte im Sinne einer Veredelung ver- oder bearbeiten oder mit Suisse Garantie kennzeichnen. Ab der zweiten Produktionsstufe ist die Zertifizierung gemäss Dachreglement Ziffer 4.1 vorgeschrieben.

Keine Zertifizierungspflicht für Produkte besteht in Betrieben welche

- selbst hergestellte Produkte ohne Verwendung der Garantiemarke anbieten;
- nicht selbst hergestellte Suisse Garantie-Produkte verpackt oder offen unter der Garantiemarke anbieten. In diesem Fall ist der kennzeichnende Lieferbetrieb für die Zertifizierung verantwortlich.

Der Antragsteller lässt sich von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle überprüfen.

5.3.1 Gegenstand der Zertifizierung

Gegenstand der Zertifizierung ist der Nachweis, dass die Anforderungen gemäss Dachreglement, Branchenreglement und Gestaltungsmanual erfüllt sind. Falls erforderlich, können die Überprüfungen auf die vorgelagerte Stufe ausgedehnt werden.

5.3.2 Zertifizierungsdokumente

Im Anhang 1 (Warenflussschema) sind die erforderlichen Nachweisdokumente aufgeführt.

5.3.3 Gültigkeitsdauer des Zertifikates und der Benutzungsberechtigung

Das Zertifikat wird aufgrund des Audits in der Regel für die Dauer von drei Jahren ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer der Benutzungsberechtigung richtet sich nach derjenigen des Zertifikates.

5.3.4 Audits

Während der Gültigkeitsdauer des Zertifikates wird jährlich ein Audit durchgeführt. Die Kontrollkosten gehen zu Lasten des Benutzungsberechtigten.

5.3.5 Zertifizierungsstellen

Die AMS führt die Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen. Sie ist unter www.suissegarantie.ch publiziert.

5.4 Rückverfolgbarkeit

Die vollständige Rückverfolgbarkeit von Suisse Garantie-Produkten muss sichergestellt sein. Siehe Anhang 1.

6 Kennzeichnung der Produkte

Die Regeln für die Kennzeichnung der Produkte richten sich nach dem AMS Dachreglement sowie dem Gestaltungsmanual.

Der Hinweis «wild» muss zwingend auf der Etikette der verpackten oder losen Produkte aufgeführt sein:

- a) Handelt es sich um unverarbeitete Produkte aus Wildfisch/Wildkrebs (im Sinne von Ziffer 2.2), ist der Hinweis «wild» zusammen mit der Fisch-/Krebsart zu nennen (z.B. «Filet von wildem Egli», «wilde Seeforelle»).
- b) Handelt es sich um verarbeitete, zusammengesetzte Produkte aus Wildfisch/Wildkrebs (im Sinne von Ziffer 2.2), ist der Hinweis «wild» in der Produktzusammensetzung aufzuführen, und zwar zusammen mit der Hauptzutat (z.B. «Zusammensetzung: Filet von wildem Felchen», «Zusammensetzung: Carpaccio von wilder Seeforelle»).
- c) Handelt es sich um verarbeitete, nicht zusammengesetzte Produkte aus Wildfisch/Wildkrebs (im Sinne von Ziffer 2.2), ist der Hinweis «wild» zusammen mit der Fisch-/Krebsart zu nennen (z.B. «heissgeräuchertes Filet von wildem Hecht», «kaltgeräuchertes Filet von wildem Felchen»).

7 Kosten und Gebühren

7.1 Gebühren der AMS

Die Benutzungsgebühr der Garantiemarke während der Gültigkeitsdauer der Benutzungsberechtigung beträgt CHF 50.00 (exkl. MwSt.) pro Benutzungsberechtigung. Siehe AMS-Dachreglement, Ziffer 7.1.

7.2 Gebühren der Branche

Bezüger von Leistungen, die durch das Sekretariat der Association suisse romande des pêcheurs professionnels (ASRPP) erbracht werden, müssen einen Jahresbeitrag entrichten.

Die Mitglieder einer regionalen oder (über)kantonalen Branchenorganisation müssen einen Jahresbeitrag von CHF 50.00 (exkl. MwSt) entrichten.

Berechtigte im Sinne von Teil A des vorliegenden Reglements, welche bei keiner Branchenorganisation Mitglied sind, müssen einen Jahresbeitrag von CHF 100.00 (exkl. MwSt) entrichten.

7.3 Inspektions- und Zertifizierungskosten

Die Kosten für die Kontrollen und die Zertifizierungen gehen zu Lasten der auditierten Betriebe. Die Rechnungsstellung an den auditierten Betrieb erfolgt direkt durch die Zertifizierungsstelle.

Teil B: Fische und Krebstiere aus Zucht

1 Generelles

1.1 Zweck des Branchenreglements

Das vorliegende Branchenreglement regelt die branchenspezifischen Belange im Zusammenhang mit der Benutzung der Garantiemarke Suisse Garantie.

1.2 Trägerschaft

Die AMS ist Inhaberin der Garantiemarke Suisse Garantie. Das Recht zur Benutzung der Garantiemarke wird in Form der Benutzungsberechtigung durch die AMS-Geschäftsstelle erteilt, sofern die Zertifizierung erfolgreich bestanden worden ist und alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Schweizer Aquakultur Verband (SAV) und der Schweizer Bauernverband (SBV) arbeiten zusammen. Diese zwei Organisationen haben den Inhalt des vorliegenden Branchenreglements (Teil B) geprüft und anerkannt.

Grundlegende Änderungen des vorliegenden Branchenreglements (Teil B) müssen durch den Schweizer Aquakulturverband (SAV) sowie den Schweizerischen Berufsfischerverband (SBFV) und die Association suisse romande des pêcheurs professionnels (ASRPP) genehmigt werden.

1.3 Geltungsbereich

Dieses Branchenreglement gilt für die Produktgruppe:

Produkte aus Fisch und Krebstieren aus Zucht, welche aus Schweizer Aquakulturanlagen, Fischbecken, künstlich angelegten privaten Gewässern oder Gehegen in Binnengewässern stammen.

1.4 Mitgeltende Unterlagen und Dokumente:

- Reglement zur Garantiemarke Suisse Garantie (AMS-Dachreglement)¹⁾;
- Gestaltungsmanual¹⁾;
- Sanktionsreglement¹⁾;
- Anhänge zum vorliegenden Branchenreglement;
- Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen¹⁾;
- Liste der benutzungsberechtigten Betriebe¹⁾.

¹⁾ Im Internet verfügbar unter: www.suissegarantie.ch

1.5 Mitgliedschaft bei den Branchenorganisationen

Die Mitgliedschaft bei einer der jeweiligen Branchenorganisationen im Bereich der Fischzucht wird empfohlen (Schweizer Aquakultur Verband (SAV)). Die Bestimmungen dieses Branchenreglements (Teil B) gelten für teilnehmende Mitglieder und Nicht-Mitglieder gleichermaßen, sofern die für die Kennzeichnung vorgesehenen Produkte durch dieses Reglement abgedeckt werden.

Die von den Branchenorganisationen erbrachten Dienstleistungen sind entschädigungspflichtig.

1.6 Organe der Branche

Zur Erfüllung der Aufgaben in Zusammenhang mit der Garantiemarke Suisse Garantie verfügt die Branche über folgende Organe:

Der Schweizer Bauernverband (SBV) erarbeitet, verabschiedet und aktualisiert Teil B des Branchenreglements nach Beratung in den unterschiedlichen Branchenorganisationen und im Schweizerischen Berufsfischerverband (SBFV) sowie in der Association suisse romande des pêcheurs professionnels (ASRPP).

Der Schweizer Aquakultur Verband (SAV)

- ist die Schnittstelle zwischen AMS Suisse Garantie und den Fischzüchtern oder Fischproduzenten;
- berät und informiert Zertifizierungswillige;
- koordiniert andere Aufgaben für die Branche.

Der SAV registriert Zertifizierungswillige, die das Zertifikat erhalten wollen, um die Garantiemarke verwenden zu können und leitet die Anträge an die ASRPP weiter, um das Register zu konsolidieren.

1.7 Qualitätssicherung (QS)

1.7.1 Grundlage

Grundlage für die Qualitätssicherung bilden das vorliegende Branchenreglement (Teil B), sowie auf der ersten Produktionsstufe zusätzlich dazu die Richtlinien der zugelassenen Qualitätssicherungsprogramme.

1.7.2 Zulassung von QS-Programmen

Auf der ersten Produktionsstufe können verschiedene QS-Programme (Labelprogramme, z. B. QM-Schweizer Fisch) bestehen. Die Programmrichtlinien müssen die Anforderungen des vorliegenden Branchenreglements (Teil B) enthalten. Der Schweizer Aquakultur Verband (SAV) überprüft, ob die Anforderungen der Garantiemarke Suisse Garantie im QS-Programm erfüllt sind und spricht jenen QS-Programmen die Zulassung aus. Bei Nichterfüllen von Anforderungen kann der Schweizer Aquakultur Verband (SAV) Massnahmen zur Behebung anordnen oder die Nichtanerkennung des QS-Programms verfügen.

1.7.3 Liste der zugelassenen QS-Programme

Der Schweizer Aquakultur Verband (SAV) führt eine Liste der zugelassenen QS-Programme. Die aktuelle Liste mit den Kontaktadressen der Programminhaber ist auf der Internetseite des Schweizer Aquakultur Verbandes (SAV) einsehbar (www.asa-sav.ch).

2 Definitionen und Begriffe

2.1 Allgemeine Definitionen und Begriffe

Es gelten die Definitionen und Begriffe des AMS Dachreglements Ziffer 2.

2.2 Branchenspezifische Definitionen und Begriffe

Branchenspezifisch gelten darüber hinaus folgende Definitionen:

- **Fische und Krebstiere aus Zucht**
Als Fische und Krebstiere aus Zucht gelten alle Fische und Krebse, welche in Aquakulturanlagen, Fischbecken, künstlich angelegten privaten Gewässern oder in Gehegen produziert werden.

- **Vorbereitung des Produkts**

Die «Vorbereitung des Produkts» erfolgt in der ersten Produktionsstufe durch den Fischzüchter oder Fischproduzenten. Sie beinhaltet den Fang des Produktes aus dem Gewässer oder aus der Anlage, das Ausmessen, Ausnehmen, Abschuppen, ggf. Filetieren und Verpacken des Produkts. Das Ergebnis der ersten Produktionsstufe ist immer ein unverarbeitetes Produkt.

- **Verarbeitung des Produkts**

Die «Verarbeitung des Produkts» erfolgt in der zweiten Produktionsstufe. Das Produkt kann unterschiedlich verarbeitet werden (z.B. salzen, räuchern, vermischen mit einer oder mehreren Zutaten). Das Ergebnis der zweiten Produktionsstufe ist ein verarbeitetes Produkt.

3 Anforderungen

3.1 Gesetzliche Anforderungen

Die gesetzlichen Anforderungen sind, unabhängig vom Zertifizierungssystem, durch die Betriebe in Selbstkontrolle zu erfüllen. Die Überprüfung der Selbstkontrolle obliegt den staatlichen Organen.

3.2 Anforderungen auf der ersten Produktionsstufe

3.2.1 Umsetzung der AMS-Anforderungen

Anforderungen	Anforderungsniveau
<p>Schweizer Herkunft</p> <p>Gemäss Ziffer 3.1.1 des Dachreglements, jedoch ohne die Freizone der Landschaft Gex und Hochsavoyen (Freizone Genf). Als vollständig in einem Land erzeugt gelten Produkte von in diesem Land aufgezogenen Tieren, deren Gewichtszunahme zu mindestens 90 % ihres Endgewichts in diesem Land erfolgt ist.</p>	kritische Anforderung
<p>Ökologische Anforderungen</p> <p>Betriebe mit Aquakulturanlagen, Fischbecken, künstlich angelegten privaten Gewässern oder Zuchten in Gehegen mit Landwirtschaftlicher Nutzfläche müssen für den ÖLN (gemäss Dachreglement, Ziffer 3.1.1) eingeschrieben sein, an ihm teilnehmen und sich gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) kontrollieren lassen. Betriebe ohne Landwirtschaftliche Nutzfläche müssen am ÖLN anhand der verbleibenden Anforderungen der DZV teilnehmen. Betriebe, die nicht über die Voraussetzungen für eine Teilnahme am ÖLN verfügen, erfüllen 4 der 5 folgenden ökologischen Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Massnahmen zur Erhaltung der Wasserqualität • Den Bedürfnissen der Fische entsprechende Haltung • Gezielte Wahl und Anwendung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln • Sparsame Energienutzung • Konzept zum Abfallbewirtschaftungs- und Umweltmanagement 	kritische Anforderung

Anforderungen	Anforderungs- niveau
Einsatz gentechnisch nicht veränderter Organismen Die Fütterung darf nicht mit Futtermitteln, die als gentechnisch verändert gekennzeichnet werden müssen, erfolgen. Es dürfen keine gentechnisch veränderten Tiere gehalten werden. Triploide Fische sind erlaubt.	kritische Anforderung
Warenflusstrennung Produkte, welche für die Kennzeichnung mit der Garantiemarke vorgesehen sind, sind physisch von Produkten, welche die Anforderungen gem. Ziffer 3.2 nicht erfüllen, zu trennen.	kritische Anforderung

3.2.2 Weitergehende Anforderungen der Branche

Anforderungen	Anforderungs- niveau
Obligatorischer Hinweis Der Hinweis «aus Zucht» muss auf der Etiketle der verpackten oder losen Produkte und auf den verschiedenen Werbemitteln sowie auf den Lieferpapieren (Auftragsjournal, Lieferschein, Rechnung usw. sowie Artikelstamm) klar ersichtlich sein.	kritische Anforderung
Teilnahme an einem zugelassenen QS-Programm Betriebe müssen an einem zugelassenen QS-Programm teilnehmen und erhalten dafür ein Nachweisdokument gemäss Anhang 4.	kritische Anforderung

3.3 Anforderungen ab der zweiten Produktionsstufe

3.3.1 Umsetzung der AMS-Anforderungen

Anforderungen	Anforderungs- niveau
Verarbeitung in der Schweiz Gemäss Dachreglement Ziff. 3.1.1 muss die Verarbeitung in der Schweiz stattfinden. Inbegriffen sind das Fürstentum Liechtenstein und das Zollanschlussgebiet Büsingen.	kritische Anforderung
Warenflusstrennung In der Produktions- und Vertriebskette ist die Warenflusstrennung für Produkte, welche die Garantiemarke tragen, von jeder Einheit sicherzustellen.	kritische Anforderung
Zusatzstoffe nach GHP Zusatzstoffe werden nur soweit verwendet, als dies im Rahmen der Guten Herstellungspraxis (GHP) notwendig ist.	nicht kritische Anforderung
Einsatz gentechnisch nicht veränderter Organismen Auf allen Produktions- und Verarbeitungsstufen dürfen keine deklarationspflichtigen GVO-Komponenten eingesetzt werden.	kritische Anforderung

3.3.2 Weitergehende Anforderungen der Branche

Anforderungen	Anforderungs- niveau
<p>Rückverfolgbarkeit</p> <p>Sämtliche Zu- und Verkäufe von verarbeiteter Suisse Garantie Ware (Ziffer 2.2) müssen auf den Lieferpapieren dokumentiert und deklariert sein: Auftragsjournal, Lieferschein, Rechnung usw. Auf diesen Papieren und im Artikelstamm muss die Bezeichnung Suisse Garantie, SGA oder SG klar ersichtlich sein.</p>	nicht kritische Anforderung
<p>Obligatorischer Hinweis</p> <p>Der Hinweis «aus Zucht» ist entlang der gesamten Produktions- und Vertriebsketten der verarbeiteten Produkte aus Fischen und Krebstieren aus Zucht, welche die Garantiemarke Suisse Garantie tragen, zu deklarieren. Dieser Hinweis «aus Zucht» muss auf der Etikette des verpackten oder unverpackten Produkts sowie auf den verschiedenen Werbemitteln und auf den Lieferpapieren (Auftragsjournal, Lieferschein, Rechnung usw. sowie Artikelstamm) ersichtlich sein.</p>	kritische Anforderung

4 Anmeldeverfahren

Das Branchenreglement kann auf der Website des Schweizer Aquakultur Verbandes (SAV, www.asa-sav.ch) abgerufen werden.

4.1 Anmeldeverfahren für Betriebe der ersten Produktionsstufe

Anerkennung:

Betriebe, welche sich für Suisse Garantie anerkennen lassen wollen, melden sich bei einem Inhaber eines zugelassenen QS-Programms und erhalten dort die Reglemente und das Anmeldeformular für das Programm.

4.2 Anmeldeverfahren für Betriebe ab der zweiten Produktionsstufe

Betriebe, welche die Garantiemarke verwenden wollen, müssen sich beim Sekretariat des SAV melden, welches die notwendigen Informationen erteilt:

Association Suisse d'Aquaculture
CP 434
2022 Bevaix
info@asa-sav.ch
www.asa-sav.ch

Das Zertifizierungsverfahren ist im Dachreglement (Ziffer 4.2 und Anhang 4) erklärt.

5 Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen

5.1 Grundsätze

Die Grundsätze des AMS-Dachreglements (Ziffer. 4.1 und 4.5) sind zu beachten.

5.1.1 Grundlagen

Grundlagen zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen bilden das AMS-Dachreglement, der Teil B des vorliegenden Branchenreglements sowie das Gestaltungsmanual.

5.1.2 Verantwortlichkeit der Berechtigten

Der zur Benutzung der Garantiemarke Berechtigte ist verantwortlich, dass die im Dach- und Branchenreglement aufgeführten Anforderungen eingehalten werden. Er hat dazu Folgendes vorzukehren und die entsprechenden Nachweise zu erbringen:

- a) Für Produkte mit der Kennzeichnung Suisse Garantie dürfen einzig Produkte aus Fischen und Krebstieren aus Zucht und Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs verwendet werden, welche die Anforderungen gemäss Dach- und Branchenreglement erfüllen.
- b) Sofern Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs zugekauft, gelagert und verwendet werden, welche die Anforderungen nicht erfüllen und die für Produkte ohne Kennzeichnung mit der Garantiemarke verwendet werden, sind die Warenflüsse strikte zu trennen. Sämtliche Dokumente über die Herkunft der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sowie über die Produktprüfungen sind in geeigneter Weise abzulegen.
- c) Sämtliche Aufzeichnungen müssen lückenlos und in schriftlicher Form auf Papier oder elektronisch vorliegen.
- d) Der Inspektions- bzw. Zertifizierungsstelle ist Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung erforderlich ist.
- e) Der Inspektions- bzw. Zertifizierungsstelle sind jederzeit die sachdienlichen Auskünfte zu erteilen und die relevanten Belege lückenlos vorzulegen.

5.1.3 Gesamtsystem (Warenflussschema, Anhang 2)

Das Warenflussschema und die erforderlichen Nachweise sind aus dem Anhang 2 ersichtlich.

5.2 Inspektionen

Betriebe mit Suisse Garantie-Anerkennung werden entsprechend den Vorgaben des für sie massgebenden QS-Programms von einer akkreditierten Inspektionsstelle überprüft.

5.2.1 Gegenstand der Inspektionen/Kontrollen

Gegenstand der Inspektionen ist die Überprüfung, ob die Anforderungen gemäss Dachreglement, Branchenreglement und Gestaltungsmanual welche er im Rahmen eines zugelassenen QS-Programms erbringt, eingehalten sind.

5.2.2 Inspektionsdokumente

Im Anhang 2 (Warenflussschema) sind die erforderlichen Nachweisdokumente aufgeführt.

5.2.3 Inspektionsstellen

Inspektionen im Rahmen des Branchenreglements Fische und Krebstiere aus Zucht werden durch die zugelassenen QS-Programme geregelt. Die Umsetzung wird durch beauftragte Inspektionsstellen überprüft.

5.2.4 Sanktionen auf der ersten Produktionsstufe

Das QS-Programm ist verantwortlich für die Sanktionen bei Verstössen gegen die Anforderungen (Ziffer 3.2). Die Sanktionen erfolgen nach den Richtlinien des zugelassenen QS-Programms. Das QS-Programm entscheidet über die Erteilung, die Erneuerung oder den Entzug der Anerkennung.

5.3 Zertifizierung

Zertifizierungspflicht besteht für sämtliche Einheiten, welche Produkte aus Fisch und Krebstieren aus Zucht zubereiten oder verarbeiten (im Sinne von Ziffer 2.2) und diese mit Suisse Garantie kennzeichnen, sowie für jene Einheiten, die Suisse Garantie Produkte im Sinne einer Veredelung verarbeiten oder verpackte sowie lose Produkte neu unter der Garantiemarke verpacken.

Ab der zweiten Produktionsstufe ist die Zertifizierung gemäss Ziffer 4.1 des Dachreglements vorgeschrieben.

Keine Zertifizierungspflicht für Produkte besteht in Betrieben, welche

- selbst hergestellte Produkte ohne Verwendung der Garantiemarke anbieten;
- nicht selbst hergestellte Suisse Garantie-Produkte verpackt oder offen unter der Garantiemarke anbieten. In diesem Fall ist der kennzeichnende Lieferbetrieb für die Zertifizierung verantwortlich.

Der Antragsteller lässt sich von einer zugelassenen Zertifizierungsstelle überprüfen.

5.3.1 Gegenstand der Zertifizierung

Gegenstand der Zertifizierung ist der Nachweis, dass die Anforderungen gemäss Dachreglement, Branchenreglement und Gestaltungsmanual erfüllt sind. Falls erforderlich, können die Überprüfungen auf die vorgelagerte Stufe ausgedehnt werden.

5.3.2 Zertifizierungsdokumente

Im Anhang 2 (Warenflussschema) sind die erforderlichen Nachweisdokumente aufgeführt.

5.3.3 Gültigkeitsdauer des Zertifikates und der Benutzungsberechtigung

Das Zertifikat wird aufgrund des Audits in der Regel für die Dauer von drei Jahren ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer der Benutzungsberechtigung richtet sich nach derjenigen des Zertifikates.

5.3.4 Audits

Während der Gültigkeitsdauer des Zertifikates wird jährlich ein Audit durchgeführt. Die Kontrollkosten gehen zu Lasten des Benutzungsberechtigten.

5.3.5 Zertifizierungsstellen

Die AMS führt die Liste der zugelassenen Zertifizierungsstellen. Sie ist unter www.suissegarantie.ch publiziert.

5.4 Rückverfolgbarkeit

Die vollständige Rückverfolgbarkeit von Suisse Garantie-Produkten muss sichergestellt sein. Siehe Anhang 2.

6 Kennzeichnung der Produkte

Die Regeln für die Kennzeichnung der Produkte richten sich nach dem AMS Dachreglement sowie dem Gestaltungsmanual.

Der Hinweis «aus Zucht» muss zwingend auf der Etikette der verpackten oder losen Produkte aus Fischen und Krebstieren aus Zucht aufgeführt sein. Dies gilt für unverarbeitete sowie verarbeitete Produkte aus Fischen und Krebstieren aus Zucht gleichermassen (z.B. «Filet von Egli aus Zucht», «Zander aus Zucht», «Zusammensetzung: Filet von Egli aus Zucht», «Zusammensetzung: kaltgeräuchertes Forellenfilet aus Zucht»).

7 Kosten und Gebühren

7.1 Gebühren der AMS

Die Benutzungsgebühr der Garantiemarke während der Gültigkeitsdauer der Benutzungsberechtigung beträgt CHF 50.00 (exkl. MwSt.) pro Benutzungsberechtigung. Siehe AMS-Dachreglement, Ziffer 7.1.

7.2 Gebühren der Branche

Einheiten, welche die Garantiemarke verwenden wollen, registrieren sich beim Sekretariat des Schweizer Aquakultur Verbands (SAV) und entrichten eine Anmeldegebühr von CHF 300.00 (exkl. MwSt) für die erbrachten Dienstleistungen. Die jährliche Gebühr beträgt CHF 100.00 (exkl. MwSt).

Mitglieder eines QS-Programms müssen einen Jahresbeitrag an das QS-Programm für dessen Leistungen entrichten.

7.3 Inspektions- und Zertifizierungskosten

Die Kosten für die Inspektionen und die Zertifizierungen gehen zu Lasten der auditierten Betriebe. Die Rechnungsstellung an den auditierten Betrieb erfolgt direkt durch die Inspektions- bzw. Zertifizierungsstelle.

Genehmigung und Inkraftsetzung

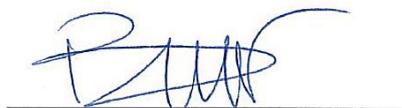
Dieses Branchenreglement wurde am 23. September 2021 durch das Syndicat intercantonal des pêcheurs professionnels du Léman (SIPPL), die Association suisse romande des pêcheurs professionnels (ASRPP) und den Schweizer Aquakultur Verband (SAV) verabschiedet.

Datum:

Unterschriften:



H.- D. Champier
Präsident SIPPL



I. Page
Präsident ASRPP



D. Morard
Präsident SAV

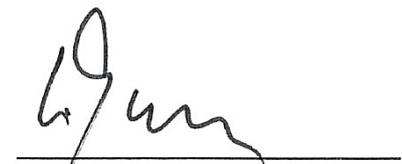


B. Von Siebenthal
Sekretär SAV

Dieses Branchenreglement wurde am 28. September 2021 von der Technischen Kommission der AMS genehmigt und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Es ersetzt die Version Nr. 2 vom 10. Mai 2017.

Datum: 07.12.2021

Unterschriften:



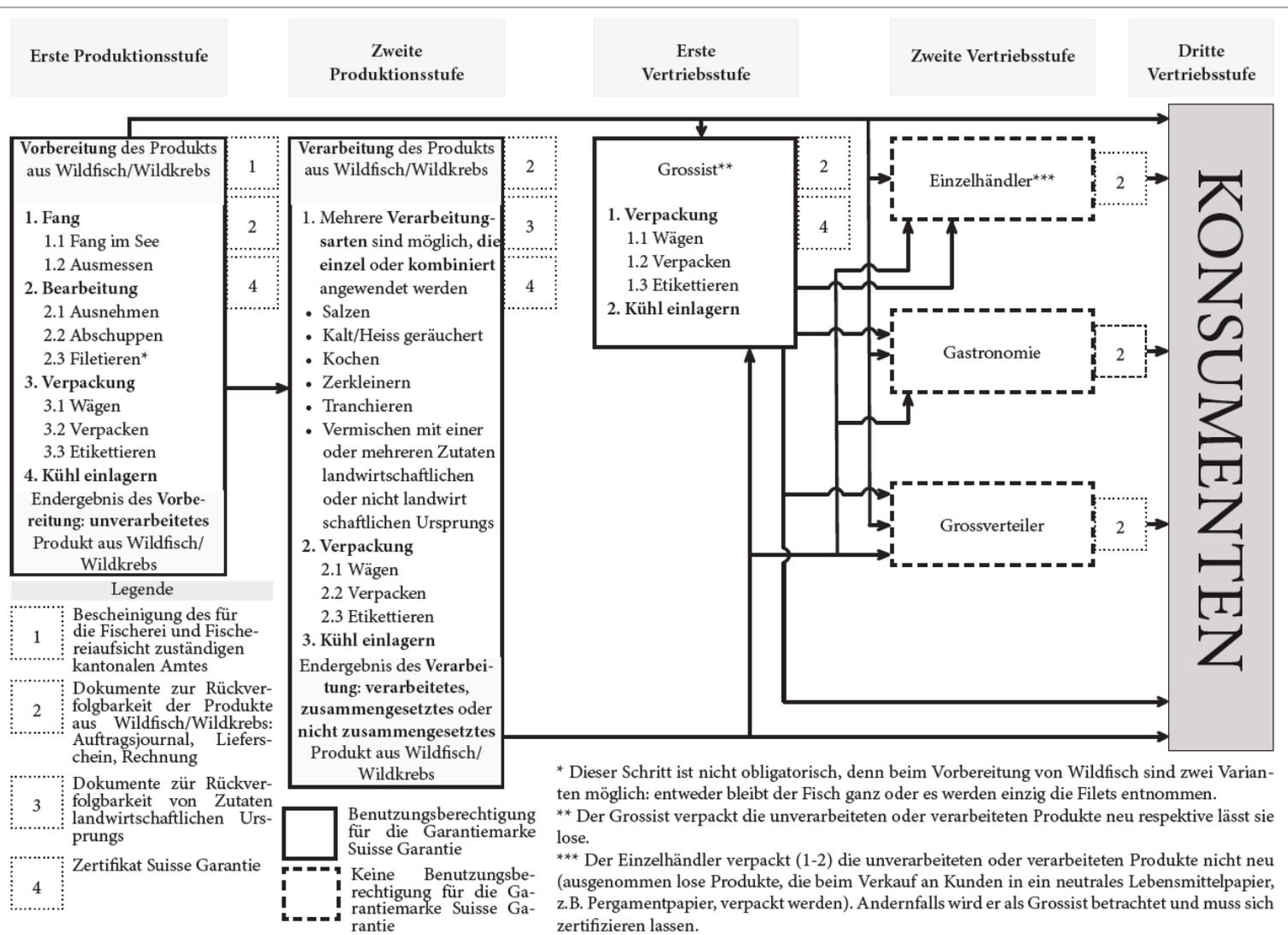
U. Schneider
Präsident AMS



D. Etienne
Geschäftsführer AMS

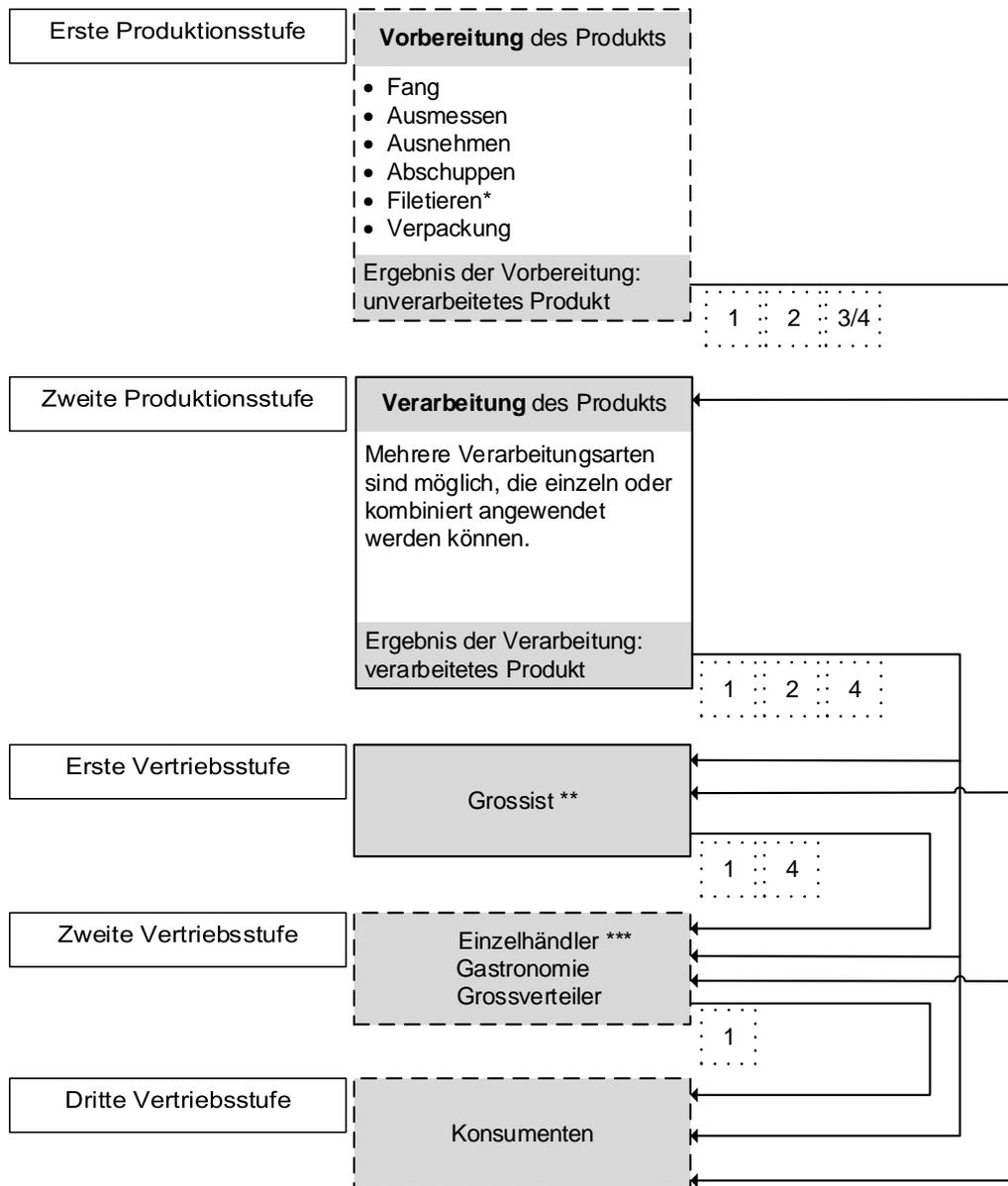
Anhang 1

Warenflussschema Wildfische und Wildkrebse



Anhang 2

Warenflussschema Fische und Krebstiere aus Zucht



Legende		
..... Dokumente zur Rückverfolgbarkeit : 1 : der Produkte: Auftragsjournal, Lieferschein, Rechnung Anerkennung Suisse Garantie : 3 :	Benutzungsberechtigung für die Garantiemarke Suisse Garantie
..... Dokumente zur Rückverfolgbarkeit : 2 : von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs Zertifikat Suisse Garantie : 4 :	Keine Benutzungsberechtigung für die Garantiemarke Suisse Garantie
* Dieser Schritt ist nicht obligatorisch, denn in der Vorbereitung des Produktes sind zwei Varianten möglich: entweder bleibt der Fisch ganz oder es werden nur die Filets entnommen.		
** Der Grossist verpackt die unverarbeiteten oder verarbeiteten Produkte neu respektive lässt sie lose.		
*** Der Einzelhändler verpackt die unverarbeiteten oder verarbeiteten Produkte nicht neu (ausgenommen lose Produkte, die beim Verkauf an Kunden in ein neutrales Lebensmittelpapier, z.B. Pergamentpapier, verpackt werden). Andernfalls wird er als Grossist betrachtet und muss sich zertifizieren lassen.		

Anhang 3

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetzgebung

- Bundesgesetz über die Fischerei (BGF) vom 21. Juni 1991 (SR 923.0).
- Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24. November 1993 (SR 923.01).
- Tierschutzgesetz (TSchG) vom 16. Dezember 2005 (SR 455).
- Tierseuchengesetz (TSG) vom 1. Juli 1966 (SR 916.40).
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01).
- Direktzahlungsverordnung (DZV) vom 23. Oktober 2013 (SR 910.13).
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 20. Juni 2014 (817.0).

Abkommen über die Fischerei in internationalen Seen

- Genfersee: Vollzugsverordnung zum Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die Fischerei im Genfersee vom 1. Januar 2021 (SR 0.923.211).
- Bodensee-Obersee: Verordnung des UVEK über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 9. Oktober 1997 (SR 923.31).
- Bodensee-Untersee: Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Land Baden-Württemberg über die Fischerei im Untersee und Seerhein vom 2. November 1977 (SR 0.923.411).
- Langensee und Luganersee: Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik über die Fischerei in den schweizerisch-italienischen Gewässern vom 19. März 1986 (SR 0.923.51).

Anhang 4

Nachweisdokumente

Produzentenetikette für Betriebe mit Fischen und Krebstieren aus Zucht (Anerkennung Suisse Garantie)

